
Weihnachtszeit ist Einkaufszeit

Mühlhausen. In der Weihnachtszeit kommt es immer wieder zu – auch größeren – Anschaffungen, die dann allerdings manchmal, sei es aufgrund von Mängeln oder wegen Nichtgefallen, wieder zurückgegeben werden sollen. Dabei stellt sich dann die Frage, welche Rechte ich als Käufer eines Produktes habe.

Der weihnachtliche Käufer kauft im Regelfall weder zu gewerblichen noch beruflichen Zwecken, so dass er Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist. Bei diesem so genannten Verbrauchsgüterkauf hat das Gesetz die Käuferrechte so gestärkt, dass sich der Verkäufer im Regelfall nicht auf anderweitige Regelungen berufen darf.

Voraussetzung für die Geltendmachung eines Gewährleistungsrechtes ist zunächst, dass die gekaufte Sache einen Mangel hat. Dieser kann bei einer Falschlieferung oder einer Zuweniglieferung vorliegen. Auch eine fehlerhafte Montageanleitung stellt einen Mangel dar. Da der Mangel bereits bei Übergabe der Kaufsache vorhanden gewesen sein muss, stellt sich oft die Frage, wie man dies beweisen kann. Der Gesetzgeber hat dies so gelöst, dass, wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Übergabe der Kaufsache ein Mangel zeigt, dann vermutet wird, dass die Kaufsache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, es ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Dies bedeutet, dass der Verkäufer innerhalb der ersten sechs Monate beweisen muss, dass die Sache den Mangel bei Gefahrübergang noch nicht aufgewiesen hat. Nach Ablauf der sechs Monate besteht allerdings ihr Gewährleistungsrecht fort, da ihr Anspruch auf so genannte Nacherfüllung erst nach zwei Jahren verjährt. Die oft gewählte Formulierung auf Verkäuferseite, dass man sechs Monate Garantie habe, täuscht allzu leicht darüber weg, dass Ihre Ansprüche erst nach diesen zwei Jahren verjähren und sich nur nach sechs Monaten die Beweislast ändert.

Grundsätzlich können Sie Nacherfüllung verlangen, wahlweise durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Verweigerungsrecht des Verkäufers besteht nur, wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, wie z. B. Wege- oder Transportkosten, hat der Verkäufer zu tragen.

Wird die Kaufsache versandt, liegt die Gefahr des Untergangs bis zur Auslieferung beim Verkäufer.

Von großer praktischer Bedeutung ist das Umtauschrecht, wenn kein Mangel der Kaufsache vorliegt. Da ein gesetzliches Umtauschrecht nicht besteht, kann dies nur vertraglich vereinbart oder aus Kulanzgründen gewährt werden. Ist dies nicht der Fall, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Kaufsache zurückzunehmen oder die Ware gegen eine andere auszutauschen. Sofern bei großen Warenhäusern der Umtausch gegen Vorlage des Kassenbons gewährt wird, bedeutet dies nicht die Rückgabe gegen Erstattung des Kaufpreises, sondern nur einen Tausch der Kaufsache gegen eine gleichwertige. In der Praxis wird jedoch meist ein großzügiges Umtauschrecht vereinbart und es ist inzwischen üblich, dass Kaufsachen, die für Weihnachten gekauft wurden, auch ohne Mangel zwischen Weihnachten und Neujahr umgetauscht werden können.

Thomas Rotzal, Rechtsanwalt